

Fachdienst Öffentliche Sicherheit/ Heimaufsicht Fachdienst Rechtliche Interessen/ Betreuungsamt

Merkblatt

zum Umgang mit die Freiheit einschränkenden Maßnahmen

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grenzt eine Freiheitsbeschränkung und eine Freiheitsentziehung nach der Intensität der Maßnahme, speziell des Eingriffs voneinander ab. Die Freiheitsentziehung ist demnach die schwerste Form der Freiheitsbeschränkung. Da freiheitsentziehende Maßnahmen ein elementares Grundrecht berühren, gilt grundsätzlich, solche Maßnahmen, wenn irgendwie möglich, zu vermeiden.

Dieses Merkblatt mit seinen Empfehlungen dient als Leitfaden.

Die Verantwortung für die individuelle Umsetzung der grundrechtlichen, gesetzlichen, ethischen und pflegefachlichen Bedingungen liegt bei Trägern und Leitungen stationärer bzw. teilstationärer Einrichtungen sowie bei der zuständigen Fachkraft.

Dieses Merkblatt enthält neben einer Darstellung der rechtlichen Grundsätze ebenfalls Vorschläge für alternative Maßnahmen zur Vermeidung freiheitseinschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen, Literaturempfehlungen und Kontaktadressen zur Beratung.

I. Rechtliche Grundsätze

Wenn die Bewegungsfreiheit einer Person eingeschränkt werden soll, kann es sich um eine freiheitsentziehende Maßnahme nach §1906 Abs. 1 und 4 BGB handeln.

Freiheitsentziehende Maßnahmen können zum Beispiel sein 3

- Mechanische Maßnahmen: Bettgitter, Bauchgurt im Bett oder am Stuhl, Therapietisch, Fixierung der Arme und/ oder der Beine, Schutzdecken, verschlossene Türen, Trickschlösser (z.B. Drehknauf, versteckte Entriegelungsknöpfe, Codeschlösser), verschlossene Zugangstüren zum Heimbetrieb tagsüber oder verschlossene Ausgangstüren, gesicherte Fahrstühle
- Verabreichung von Medikamenten: Psychopharmaka, die primär mit dem Ziel gegeben werden, den Bewegungsdrang der Betroffenen/ des Betroffenen einzuschränken und sie/ ihn z.B. am Verlassen des Bettes zu hindern, um die Pflege zu erleichtern, um Ruhe auf den Wohnbereichen herzustellen
- Sonstige Beeinflussungen: Isolation, Entfernen von Fortbewegungshilfen, Wegnahme von Bekleidung und Schuhen, irreführende Raum- und Umgebungsgestaltung
 (spiegelnde Oberflächen, besondere farbliche Gestaltung, unzureichende Beleuchtung), Feststellen von Rollstuhlbremsen, aber auch verbale und körperliche Drohgebärden.

Die unzureichende organisatorische und personelle Ausstattung von Einrichtungen und damit verbundene finanzielle Gesichtspunkte rechtfertigen keine Eingriffe in Grundrechte und

Stand September 2020 Dokument: MB -05-04-9-OD

damit auch nicht die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen. Dies schließt den Einsatz von Fixierungen und sedierenden Medikamenten zur Erleichterung der Pflege oder wegen Personalmangels aus.

FeM sind nur unter Beachtung bestimmter Kriterien zulässig.

Eine länger als etwa 30 Minuten dauernde, nicht genehmigte Zwangsfixierung stellt einen gravierenden Eingriff in das Freiheitsgrundrecht dar, der strafrechtliche Ermittlungen begrün-

BVerfG, Beschluss vom 15.Januar 2020 – 2 BvR 1763/16

II. Grundsätze zur Anwendung Freiheit einschränkender Maßnahmen

1. Bei FeM, die von der Bewohnerin/ dem Bewohner gewünscht werden, ist die Einwilligung der Bewohnerin/ des Bewohners zu dokumentieren. Sie/ Er muss einwilligungsfähig sein.

Eine schriftliche Einwilligungserklärung hat vorzuliegen. Die Einwilligung/ Erklärung kann vom Erklärungsgeber jederzeit widerrufen werden.

Die Einwilligungsfähigkeit muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden: Ist die Betroffene/ der Betroffene noch in der Lage, den Sinn und Zweck sowie die Folgen einer Freiheit einschränkenden Maßnahme zu erfassen, einen klaren Willen dazu zu äußern und damit ihr/ sein Einverständnis zu erklären? Es kommt nicht auf die Geschäftsfähigkeit an, sondern auf die natürliche Einsicht- und Urteilsfähigkeit des Bewohners. Bei Zweifeln an der Einwilligungsfähigkeit ist unter Umständen ergänzend eine Ärztliche Bescheiniauna einzuholen.

Bei Anwendung der FeM ist die Bewohnerin/ der Bewohner regelmäßig über die Folgen der Maßnahme aufzuklären und zu informieren.

Die Einwilligung ist mündlich vor jeder Anwendung einzuholen.

Gemäß Prüfrichtlinie für Regelprüfungen nach § 20 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) in Schleswig- Holstein ist die Einwilligung fortlaufend ca. alle 3 Monate zu aktualisieren.

2. Jede FeM, die nicht auf freiwilliger Erklärung beruht, ist durch das Amtsgericht zu genehmigen.

Die Genehmigung einer Freiheit einschränkenden Maßnahme muss beim Amtsgericht durch eine gesetzliche Betreuerin bzw. einen gesetzlichen Betreuer oder Bevollmächtigte/ Bevollmächtigten mit entsprechendem Aufgabenkreis eingeholt werden. Ggf. sind notwendige Schritte zur Einrichtung einer Betreuung beim Betreuungsgericht/ Amtsgericht anzuregen.

Ohne richterliche Genehmigung dürfen Betreuerinnen/ Betreuer oder Bevollmächtigte keine die Freiheit einschränkenden Maßnahmen anordnen.

Angehörige, Ärzte oder pädagogisches und pflegerisches Personal haben nur in Ausnahmesituationen eine Entscheidungsbefugnis, beschrieben unter Ziffer 5.

3. Betroffene sind nicht einwilligungsfähig und können ihre Bewegungen nicht willentlich koordiniert steuern:

Es ist keine richterliche Genehmigung erforderlich, aber ein ärztliches Attest über die Unfähigkeit, Bewegungen willentlich steuern zu können.³

Dokument: MB -05-04-9-OD

Version: 3.0

Bei Betroffenen, die ihre Bewegungen nicht willentlich steuern können, werden oben genannte Maßnahmen nicht als Freiheitsentzug, sondern als Sicherung und Schutz bewertet. Hier dient z.B. ein Bettgitter ausschließlich zum Schutz vor Stürzen aus dem Bett bei ungesteuerten und unwillkürlichen Bewegungen.

4. Bewertung von Freiheit einschränkenden Maßnahmen bei völlig bewegungsunfähigen Bewohnern.²

Eine Freiheit einschränkende Maßnahme kommt nur in Betracht, wenn der Bewohner noch zu willkürlichen Fortbewegungen in der Lage ist. Bei einem vollständig bewegungsunfähigen Bewohner ist z.B. ein Bettgitter keine Freiheit einschränkende Maßnahme, da das Bettgitter die ohnehin nicht vorhandene Fortbewegungsfähigkeit nicht einschränkt.

Hinweis zu 3.) und 4.): Die Zustimmung des Bevollmächtigten/ des Betreuers muss vorliegen.

5. Akute Selbstgefährdung/ Fremdgefährdung³ (Rechtfertigender Notstand § 34 Strafgesetzbuch)

Bei akuter Selbstgefährdung muss das Pflege- und/ oder Betreuungspersonal unmittelbar und der Ursache angemessen selbstverantwortlich handeln. Dies trifft dann zu, wenn der Bewohner in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Körper, Freiheit oder Eigentum sich oder andere gefährdet. Vorhandene Betreuer/-innen oder Bevollmächtigte sind unverzüglich zu verständigen, ebenso der behandelnde Arzt bzw. diensthabende Arzt.

In der Akutsituation kann Arzt/ Ärztin oder die zuständige Pflegefachkraft Schutzmaßnahmen unter dem Aspekt der Notwehr oder Nothilfe anwenden, um einen "gegenwärtigen Angriff auf ein Rechtsgut" abzuwenden.

In diesen Situationen ist die FeM fortlaufend über ein Fixierungsprotokoll zu dokumentieren: Beginn, Anlass, Dauer, Ausmaß der Gefährdung und Art und Weise der Maßnahmen. Ergänzend sind Vermerke über das Verhalten unter FeM zu hinterlegen und dem Amtsgericht mitzuteilen.

Sobald eine Fixierung, die dem betroffenen Menschen jede Bewegungsfreiheit nimmt (ab 3- Punkt-Fixierung), länger als 30 Minuten andauert, ist es eine Freiheitsentziehung und es muss unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeigeführt werden.

Bei einer Freiheitsbeschränkung ist eine Genehmigung des Gerichts spätestens am nächsten Tag erforderlich.

III. Alternativen zu FeM

Vor Anwendung einer FeM sind nachweislich alternative Maßnahmen zu prüfen.

Träger und Leitungen sind dafür verantwortlich, dass die Rahmenbedingungen das Suchen und Anwenden von Alternativen unterstützen. Geeignete Instrumente sind z.B. Fallbesprechungen, Pflegevisiten, den Stand des Fachwissens zu prüfen und ggf. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus sind notwendige Hilfsmittel zur Vermeidung von FeMs vorzuhalten. Ich empfehle außerdem Informationsmaterial für Bevollmächtigte und rechtliche Betreuerinnen und Betreuer zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfung alternativer Maßnahmen ist ein geplanter Prozess. Der Auswahlprozess sowie das Ergebnis sind in der Pflegedokumentation nachvollziehbar abzubilden. 1

Fragen zur Problemerkennung:

Welches Problem führt zur Überlegung eine FeM anzuwenden?

Dokument: MB -05-04-9-OD

- Welche Ursachen könnte das Problem haben?
- > Lieat das Problem bei der betroffenen Person oder möglicherweise im Umgang der Pflegenden mit dem Verhalten der Person?
- Welche Hinweise auf Ursachen können aus Gesprächen mit Angehörigen gewonnen werden?
- Mit welchen Fähigkeiten der betroffenen Person lässt sich möglicherweise das Problem beheben?
- > Welche Möglichkeiten der pflegerischen, therapeutischen Angebote gibt es: z.B.: Mobilisierung, Geh- und Gleichgewichtstraining, Anpassung der Umgebung?

In der folgenden Tabelle³ werden Beispiele für alternative Maßnahmen genannt. Nur durch Ausprobieren kann es gelingen, das Richtige für den Betroffenen zu finden. Wir empfehlen unterstützend Fallbesprechungen mit den Beteiligten durchzuführen.

Möglicher Grund für FeM	Alternative Maßnahmen
Hohe Sturzgefahr	 Muskulatur stärken durch Kraft- und Balancetraining sowie ausreichende Flüssigkeitsversorgung und Ernährung Geh- und Mobilitätshilfen Geeignete Bekleidung, rutschfeste Socken, feste Schuhe Umgebungsanpassung/ Sturzfallen erkennen und beseitigen, Beleuchtung anpassen Sitz- und Haltemöglichkeiten Seh- und Hörvermögen überprüfen Geteilte Bettgitter mit Ausstiegsmöglichkeit Bett niedrig stellen und/ oder Matratze auf den Boden legen, Sensormatte Antirutschmatten Überprüfung der Medikation
Starke motorische Unruhe	 Biographiearbeit, Ursachen erforschen und Erkenntnisse wenn möglich umsetzen Validation, emotionale Zuwendung Basale Stimulation Tagesstrukturierung Angebot von vertrauten Tätigkeiten Gruppenangebote und Einzelangebote Bewegungsdrang durch gezielte und geplante Maßnahmen ausleben lassen. Ausreichende Bewegungsmöglichkeit und Aktivierung

Hinweise zur Nutzung alternativer Maßnahmen:

 Das Bettgitter in schiefer Ebene anzubringen kann möglicherweise eine fehlerhafte Anwendung eines Medizinprodukts bedeuten. Bitte beachten Sie hierzu die Angaben des Herstellers.

Besser ist die Nutzung von Niederflurbetten!

Der Einsatz von Fausthandschuhen oder Ganzkörperanzügen fällt nicht unter §1906 BGB. Betroffen ist möglicherweise die persönliche Handlungsfreiheit, nicht die Bewegungsfreiheit (Aufenthaltsbestimmungsfreiheit).

Stand September 2020 Dokument: MB -05-04-9-OD Version: 3.0

Überwachungschips werden meist als "ständige Überwachung" eingestuft und sollten daher vom zuständigen Gericht genehmigt werden.

IV. Hinweise zur Freiheitsentziehung mit Medikamenten (Psychopharmaka)⁴

Es ist nicht zulässig, eine Medikation zur Erleichterung der Pflege und Ruhigstellung der/ des Betroffenen einzusetzen.

Werden Medikamente gezielt eingesetzt, um die Bewegungsfähigkeit einzuschränken, dann liegt eine freiheitsentziehende Wirkung vor. Der/ die Betroffene wird z.B. am Verlassen seines Bettes und/ oder der Einrichtung gehindert. Der/ die Betroffene kann in Folge z.B. nur noch mit Hilfe gehen oder nicht mehr aufstehen.

Wirkt sich eine medikamentöse Behandlung freiheitsentziehend aus, ist eine Genehmigung beim Amtsgericht zu beantragen.

Medikamente sind dann als Freiheitsentziehung zu werten, wenn ohne

- Präventive.
- Palliative,
- Kurative oder
- Rehabilitative Zwecksetzung

der Anwender gezielt die Unterbindung des Bewegungsdrangs bezweckt.

Frage: Was ist der vordringliche Zweck des Medikamenteneinsatzes?

Grundsätzlich ist auf eine sorgfältige Dokumentation zu achten: Verordnung, Verabreichung und Wirkungsweise der Psychopharmaka müssen ersichtlich sein.

Die Indikation zur Gabe einer Bedarfsmedikation ist konkret zu dokumentieren, sie dient der Pflegefachkraft als Grundlage zur Verabreichung: Anlass, Uhrzeit, Dosierung und anschließend die Wirkungsweise der Medikation beim Betroffenen.

Auf eine regelmäßige Überprüfung und Beurteilung der Notwendigkeit und des Umfangs der Maßnahmen ist zu achten, z.B.:

- Treten unerwünschte Bewegungseinschränkungen oder Teilnahmslosigkeit auf?
- Gibt es sonstige Nebenwirkungen?

٧. Weitere Hinweise und Empfehlungen

- Regeln Sie den Umgang mit FeM in Form einer Verfahrensanweisung.
- Die FeM wird entsprechend der Genehmigung bzw. Einwilligung vorgenommen. Sie ist in der Pflegedokumentation hinterlegt.
- FeM sind fachgerecht und unter Berücksichtigung möglicher Gefahren für die Bewohner/-innen durchzuführen. Zum Einsatz kommen ausschließlich Fixierungstechniken und – materialien, die für diesen Zweck geprüft und zugelassen sind. Schadhafte

und/ oder unvollständige Fixierungsmittel dürfen nicht zur Anwendung kommen, sie sind gegen einsatzbereite Mittel auszutauschen.

- Schulungsangebote sind sicherzustellen.
- Bei Anwendung von körpernahen FeM (insbesondere im Bett) ist zu regeln, wann/ wie oft die Bewohnerin/ der Bewohner aufgesucht werden. Planung und Durchführung (über Durchführungsnachweis) der Kontrollbesuche sind zu dokumentieren.
- Die Notwendigkeit von FeM ist entsprechend der individuellen Situation des Bewohners zu überprüfen. Prozess und Ergebnis der Überprüfung (z.B. im Rahmen der

Dokument: MB -05-04-9-OD

Version: 3.0

- pflegerischen Evaluation) sind zu dokumentieren. FeM werden beendet, wenn ihre Voraussetzungen entfallen.
- Die Verschreibung eines Medikamentes durch den Arzt ist keine Befugnis zur Verabreichung des Medikaments. Arzt und Pflegekräfte benötigen hierzu die rechtswirksame Einwilligung des Betroffenen bzw. bei Fehlen der Einwilligungsfähigkeit die seines Bevollmächtigten bzw. des Betreuers als gesetzlicher Vertreter. Gleiches gilt für die ärztliche Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme.
- Der Betreuer und der Bevollmächtigte mit dem Aufgabenkreis Gesundheitssorge hat ein Recht auf Einsicht in die Pflegedokumentation.
- Der Betreuer kann nur dann ein eine FeM einwilligen, wenn sie im Interesse des Betroffenen ist. Gefährdet der Betroffene durch sein Handeln Dritte, so kann der Betreuer hier keine Einwilligung erteilen. Ggf. ist von der Einrichtung die zuständige Verwaltungsbehörde (Sozialpsychiatrischer Dienst, Fachdienst Gesundheit) oder Polizei einzuschalten. Ob Maßnahmen nach dem Psychisch- Kranken-Gesetz (Psych KG) bzw. künftig, nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, gemäß Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf in Folge psychischer Störungen (PsychHG) einzuleiten sind, wird dann geprüft.

Grundsatz: Zum Einsatz kommt das jeweils geeignete, mildeste Fixierungsmittel!

Hinweise zur Fixierung mit einem Gurtsystem⁵

am Beispiel SEGUFIX

Grundsätzlich sind die Gebrauchsanweisungen einzuhalten.

SEGUFIX weist in seinen Sicherheits- und Warnhinweisen daraufhin, dass z.B. SEGUFIX-Produkte nur von Personen angewendet werden dürfen, die die dafür erforderliche Ausbildung und Kenntnis besitzen.

Des Weiteren verweise ich auf folgende Punkte der Sicherheits- und Warnhinweise:

- Bettgitter müssen hochgestellt sein, um Unfälle bei der Fixierung zu vermeiden, Ausnahme ist die 5-Punkt-Fixierung. Bei geteilten Bettgittern ist ein "Gap protector" (Einsteckscheibe) zu verwenden, der ein Hindurchrutschen des Betroffenen verhindert.
- Betroffene in der Fixierung erfordern eine regelmäßige Überwachung. Aggressive, aufgebrachte und unruhige Betroffene und solche, bei denen die Gefahr der Aspiration besteht, erfordern eine <u>ununterbrochene Überwachung</u>.

Hinweise zu geschlossenen Wohnbereichen ¹

Ein Unterbringungsbeschluss gemäß § 1906 BGB liegt vor.

Geschlossene Wohnbereiche sollen auf Grund ihrer Architektur die Anwendung körpernaher FeM möglichst überflüssig machen.

Zudem sollen die Pflege- und Beschäftigungsangebote eine geeignete Tagesstruktur vorgeben, die dazu dient, den bewegungsunruhigen- und hinlauftendierten Menschen ausreichend Beschäftigungs- und Aktivitätsangebote zu verschaffen.

VI. <u>Freiheitsentziehung in der häuslichen Pflege</u>

Entgegen der Regelungen für stationäre Einrichtungen gibt es für die häusliche Pflege bisher keine Vorgaben wie z.B. die gerichtliche Genehmigung für die Verwendung von Bettseitengittern oder Fixiersystemen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege sind ein starker Eingriff in die Menschenrechte von Schutzbedürftigen. Zudem ist der Einsatz von Fixiersystemen bei nicht fachgerechter Anwendung mit einer hohen Verletzungsgefahr verbunden.

Beratungsangebote erhalten Sie zum Beispiel beim Betreuungsverein Stormarn e.V.

Dokument: MB -05-04-9-OD

Version: 3.0

Literaturempfehlungen:

• Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen

Sabine Hindrichs, Ellen Fährmann

Verlag Walhalla; 1. Auflage November 2016

ISBN: 978 3 8029 7536 3

• Fixierungen in der Pflege: Rechtliche Aspekte und praktische Umsetzung

Friedhelm Henke

Verlag Kohlhammer; 1. Auflage 2006

ISBN: 978 3 1701 8771 9

• Freiheitsentziehende Maßnahmen in Betreuungs- und Kindschaftsrecht: Voraussetzungen, Verfahren, Praxis (Betreuungsrecht)

Thomas Klie, Birgit Hoffmann

Verlag Müller (C.F.Jur.); 2. Auflage 2012

ISBN: 978 3 8114 3706 7

• Unterbringungsrecht in der Praxis; Freiheitsentziehende Maßnahmen im Betreuungs- und Vormundschaftsrecht

Ulrich Engelfried

Bundesanzeiger Verlag; 1. Auflage 2016

ISBN: 978 3 8462 0644 7

Für weitere Auskünfte stehen sowohl die Mitarbeiter/-innen der Heimaufsicht als auch des Betreuungsamtes unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

Heimaufsicht:

Frau Blunk (Pflegefachkraft der Heimaufsicht), <u>s.blunk@kreis-stormarn.de</u>, Tel. 04531-160 1372.

info.heimaufsicht@kreis-stormarn.de

Betreuungsamt:

Matthias Splieth **A-F** 04531-160 1374 / Fax: 04531-160 77 1374

m.splieth@kreis-stormarn.de

Marion Steffen H-K 04531-160 1458 / Fax: 04531-160 77 1458

m.steffen@kreis-stormarn.de

André Holthoff L-R 04531-160 1524 / Fax: 04531-160 77 1524

a.holthoff@kreis-stormarn.de

Birgit Voß S-V 04531-160 1292 / Fax: 04531-160 77 1292

b.voss@kreis-stormarn.de

Nadine Koltze G, W-Z 04531-160 1317 / Fax: 04531-160 77 1317

n.koltze@kreis-stormarn.de

Betreuungsverein Stormarn e.V.:

Lübecker Straße 44; 23843 Bad Oldesloe; Telefon: 04531 67679;

betreuungsverein@btv-od.de

Dokument: MB -05-04-9-OD Version: 3.0

Dieses Merkblatt dient lediglich als Orientierungshilfe.

Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.

Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.

- Quellen: 1.Vgl. Prüfrichtlinie für Regelprüfungen nach § 20 Abs. 9 SbStG-SH, Seite 43 und 44
- 2.Vgl. Qualitätsprüfungs-Richtlinien für die Vollstationäre Pflege vom 17.Dezember 2018
- 3.Vgl. Empfehlungen zum Umgang mit freiheitseinschränkenden Maßnahmen, Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Qualitätsentwickung und Aufsicht (FQA, ehemals Heimaufsicht) der Regierung von Oberbayern 2011
- 4.Vgl. Werdenfelser Weg/TÜV Rheinland/ Autor: Dr. Kirsch/Stand Februar 2019
- 5.Vgl. SEGUFIX- Sicherheits- und Warnhinweise, Auflage 12- 2019-11

Dokument: MB -05-04-9-OD Version: 3.0